



# ÖSTERREICHISCHES ANTI-DOPING-COMITÉ

A u s t r i a n   A n t i - D o p i n g - C o m m i t t e e

1040 Vienna/Austria, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 (0)1 505 80 35 • Fax: +43 (0)1 505 63 91

e-mail: office@oeadc.or.at • homepage: http://www.oeadc.or.at

## Anmerkungen zum Entwurf zur Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007

*Einleitend wird darauf hingewiesen, dass in dieser Stellungnahme*

- *weder die noch bevorstehenden Änderungen, die sich aufgrund des WADA-Codes 2009 und der Internationalen Standards (... Testing, ... TUE, ... Data Protection) ergeben werden,*
- *noch die „Anregungen“ seitens der WADA eingearbeitet worden sind, deren Berücksichtigung erforderlich sein wird, um zukünftig eine „Code Compliance“ der österreichischen Anti-Doping-Regulative (= Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) zu gewährleisten.,*

*Dies deshalb, da seitens des ÖADC davon ausgegangen wird, dass diese Änderungen im Zuge einer im Herbst 2008 durchzuführenden Novelle, insbesondere der Sportrechtlichen Anti-Doping-Regelungen, einfließen werden.*

*Zudem wird im Rahmen der EU-Tagung über Doping im Sport, auf Anregung des Council of Europe, die datenschutzrechtlichen Regelungen des neuen International Standard for Personal Data Protection erörtert.*

*Das ÖADC weist darauf hin, das aufgrund der Regelungen im § 4 die Kosten vom Fachverband auf die NADA Austria verschoben werden.*

*Im Übrigen weist das ÖADC darauf hin, dass die zukünftige NADA Austria ab 1. Juli 2008 zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat (z.B. Kommissionen, Information und Prävention). Es ist zu bezweifeln, dass mit dem selben Personalstand – wie derzeit im ÖADC – dafür das Auslangen gefunden werden kann.*

**FRÜHJAHRS-NOVELLE** = *Änderung bereits jetzt notwendig, da für die Vollziehung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 bis Ende 2008 erforderlich.*

**HERBST-NOVELLE** = *Änderung jetzt noch nicht notwendig, da für die Vollziehung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 bis Ende 2008 nicht unbedingt erforderlich.*

## Verfassungsrechtliche Problemstellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf in seiner derzeitigen Fassung aus Sicht von Verfassungsexperten keine verfassungsrechtliche Grundlage enthält, da der Bezug auf die Förderkompetenz und die privatrechtliche Regelungskompetenz für hoheitliche Regelungen keinen Raum lässt, zumal der Sport „Ländersache“ ist.

Seitens des ÖADC wird in diesem Zusammenhang insbesondere die fehlenden Amtshilfemöglichkeiten hingewiesen, da die zukünftige NADA Austria keine beliehene Behörde ist. Aus diesem Grund wird seitens des ÖADC ersucht, dass diese Fragen durch den VD des BKA geklärt werden.

## 1. Abschnitt

### Sportrechtliche Anti-Doping-Regelungen

#### Zu § 2 Abs. 3

#### **ANMERKUNG**

Es darf angemerkt werden, dass die Special Olympics keineswegs auf Anregung des ÖADC in das Gesetz aufgenommen wurden, sondern dass es vielmehr das ÖADC war, dass deren nunmehrige Streichung aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen vorgeschlagen hat. Ansonsten ist diese Entscheidung im Interesse aller Beteiligten zu begrüßen.

#### Zu § 3 Abs. 6                    **neue Anmerkung!**

#### **HERBST-NOVELLE**

- Nach dem derzeitigen Wortlaut ist damit z.B. den Vertretern (= Dopingkontrolloren) im Auftrag der ANADO oder der IDTM (die sehr viele Kontrollen im Auftrag Internationaler Sportfachverbände in Österreich durchführen) der Zugang zu Bundesdienststellen verwehrt.
- Zudem stellt sich die Frage, ob das Bundesheer Dopingkontrolloren, die ausländische Staatsbürger sind, so einfach den Zutritt zu Heeressporteinrichtungen und Sperranlagen gewähren muss.

#### Zu § 4 Abs. 2 Z 11

#### **FRÜHJAHRS-NOVELLE**

- Der Wirkungs- und Sanktionsbereich des IOC erstreckt sich lediglich auf Olympische Spiele. Daher kann das IOC auch lediglich Sperren für diesen Wirkungsbereich aussprechen (Ausschluss von laufenden oder zukünftigen Olympischen Spielen). Diese Sanktionen haben aber keine sportrechtliche Wirkung auf den Sport außerhalb von OS. Vielmehr werden diese Zuständigkeiten den jeweiligen Internationalen Sportfachverbänden eines Athleten zur weiteren Behandlung und Entscheidung übergeben.

D.h.: Beispiel Turin: Athleten wurden vom IOC lediglich für weitere OS ausgeschlossen, die zuständigen Internationalen Sportfachverbände (FIS bzw. IBU) haben dann die Athleten für alle „weiteren Sportaktivitäten“ gesperrt.

#### **Sporteinrichtungen gem. § 2 Abs. 3**

- ÖOC – das ÖOC kann keine Dopingsperren aussprechen;
- ÖPC – das ÖPC kann keine Dopingsperren aussprechen;
- ÖBSV – kann keine Dopingsperren aussprechen;

Verhängt die **Unabhängige Schiedskommission** tatsächlich Sperren bzw. ist dort der Instanzenzug schon ausgeschöpft?

- Ausdrücklich zu regeln ist, zu welchem Zeitpunkt muss diese Information der „Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht werden? Ab der ausgesprochenen Sperre in 1. Instanz, der Bestätigung in 2. Instanz oder der etwaigen Bestätigung vor dem CAS?

**Zu § 4 Abs. 4 Z 2****FRÜHJAHRS-NOVELLE**

Wenn mit dem Begriff der „Medizinischen Ärztekommision“ jenes Gremium abgedeckt werden soll, aus deren Kreis die Experten zur Beurteilung von TUE's herangezogen werden, dann erscheint eine Einschränkung dieser Medizinischen Ärztekommision auf max. fünf Ärzte nicht sinnvoll, da man damit kaum die fachlichen Erfordernisse zur Beurteilung von TUE's abdecken könnte.

Vorschlag: Gremium der „Medizinischen Ärztekommision“ nicht mit max. fünf Ärzten beschränken.

**Zu § 4 Abs. 4 Z 3****FRÜHJAHRS-NOVELLE**

Die Beurteilung und Entscheidung über Medizinische Ausnahmegenehmigungen erfordert neben der „entsprechenden Erfahrung“ auf dem Gebiet der Zahnmedizin auch fundierte Kenntnisse über den Internationalen Standard für Therapeutic Use Exemptions der WADA und Erfahrung bzgl. der richtigen Anwendung dieses Standards.

Die Erfahrung der letzten 5 Jahre hat gezeigt, dass von den ca. 4.000 Anträgen, die das ÖADC in dieser Zeit behandeln musste, lediglich 4 Anträge „zahnmedizinische Angelegenheiten“ betraf.

Es stellt sich daher die Frage, ob man tatsächlich bis zu fünf Zahnärzte dazu bekommt, einer Kommission anzugehören, die in 5 Jahren max. 4 Anträge zu behandeln haben wird und ob diese Zahnärzte dann auch über die notwendige Erfahrung verfügen, Internationale Standards richtig anzuwenden.

Vorschlag: zukünftige zahnmedizinische Angelegenheiten werden von der Medizinischen Ärztekommision gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 unter Beziehung von zahnärztlichen Fachleuten (Gutachtern) behandelt. Dies passiert auch derzeit schon so.

**Zu § 4 Abs. 4 Z 4:****FRÜHJAHRS-NOVELLE**

Sämtliche bei Athleten („Menschen“) anwendbare gesetzlichen Regelungen gelten nicht für Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen!!! Es gibt vielmehr eine eigene „Liste verbotener Wirkstoffe“, ein „eigenes Kontrollverfahren“ und es sind eigene „anerkannte Labors für die Analysen der Proben“.

Die Regelungen des Gesetzes lassen sich auf Dopingkontrollen bei Tieren, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, nicht oder nur äußerst bedingt anwenden!

Vgl. Artikel 16 des WADA-Codes 2003!

Vorschlag: Für Dopingkontrollen bei Tieren, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, auf die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes verweisen bzw. diese in den entsprechenden Paragrafen dieses Gesetzes dementsprechend anpassen.

**Zu § 5 Abs. 1 Z 4:****HERBST-NOVELLE**

a. Die Änderung stellt keine „Einschränkung“ zum jetzigen Zustand dar!?

- b. Status von Athleten, die eine „Wettkampfpause“ machen, muss geregelt werden. z.B. könnte normiert werden, dass diese zumindest 3 Monate zuvor im Nationalen Testpool sein müssen, bevor sie wieder zu einem Wettkampf antreten.

- c. vgl. Anmerkungen zu § 4 Abs. 2 Z 11 (a.)

**Die bevorstehenden Änderungen im WADA-Code bzw. den anwendbaren Regelungen der Standards in Bezug auf die Verpflichtungen der Athleten des Nationalen Testpools wird eine fundamentale Änderung aller damit zusammenhängenden Bestimmungen des Nationalen Testpools dringend erforderlich machen!**

#### Zu § 8 Abs. 1:

#### **HERBST-NOVELLE**

**Die bevorstehenden Änderungen im WADA-Code bzw. den anwendbaren Regelungen der Standards in Bezug auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird eine fundamentale Änderung aller damit zusammenhängenden Bestimmungen der Medizinischen Ausnahmegenehmigungen erforderlich machen! Daher nicht zielführend, jetzt zu ändern.**

- a. Weder die WADA, noch ein ausländischer nationaler Sportverband stellen Medizinische Ausnahmegenehmigungen aus.
- b. Die (sinnvolle) Einschränkung auf einen Kreis von Sportlern, für welche die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ausstellen muss, führt aber erfahrungsgemäß auch zu dem Problem, dass damit Sportler keine Ausnahmegenehmigung bekommen, die aber sehr wohl im In- und Ausland getestet werden können und auch getestet werden. Beispiel: Fußball, U17-Nationalteam – fällt nicht unter die Kriterien gemäß § 5 Abs. 1. - 4.; sie werden aber bei internationalen Turnieren sehr wohl getestet.

Vorschlag: „Retroaktives Genehmigungsverfahren“ für positiv getestete Sportler, die aufgrund der Nichtzugehörigkeit zum Nationalen Testpool gar keine Medizinische Ausnahmegenehmigung erlangen konnten. Diese Möglichkeit des retroaktiven Genehmigungsverfahrens gilt dabei nur für bestimmte Substanzen des Vereinfachten Verfahrens!

#### Zu § 11 Abs. 5:

#### **FRÜHJAHRS-NOVELLE**

Verfassungsrechtlich problematisch ist die Abnahme von Blut zum Zwecke einer Dopingkontrolle.

Das ÖADC ersucht daher dringend um eine rechtliche Klarstellung durch den Verfassungsdienst, um eine Rechtssicherheit der zukünftigen Arbeit der Organe der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung zu gewährleisten.

#### Zu § 14 Abs. 1

#### neue Anmerkung

#### Anmerkung

„Für die Analyse ... darf die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung nur Labors heranziehen, die von der WADA hiefür akkreditiert sind“. Ein Beispiel dafür, warum für Tiere andere Bestimmungen gelten!

**Zu § 14 Abs. 2 Z 3 lit. b****neue Anmerkung****FRÜHJAHRS-NOVELLE**

Richtig gemäß ISL ist: „bei der Öffnung und Analyse der „B-Probe“ anwesend zu sein und/oder einen Vertreter hierzu zu entsenden und“

**Zu § 15 Abs. 6****neue Anmerkung****FRÜHJAHRS-NOVELLE**

Darin ist konkret zu regeln, welches Mitglied durch den Vertreter des Bundessportfachverbandes ersetzt wird.

**2. Abschnitt**

**Besondere Informationspflicht  
Informationspflicht der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte**

Keine Anmerkungen.

**3. Abschnitt**

**Besondere Strafbestimmungen**

Das ÖADC verweist bei den Vorschlägen zu den gerichtlichen Strafbestimmungen darauf, dass grundsätzlich alle verbotenen Wirkstoffe und Methoden der Anlage I („Verbotsliste“) von diesen Regelungen erfasst sein müssen! § 22 Abs. 1 Z 2 normiert nur einen strafbaren Tatbestand eingeschränkt bei Blutdoping. Diese Regelung entspricht nicht der in Österreich ratifizierten und beschlossenen UNESCO-Konvention. Bei den verbotenen Methoden müssen auch Eingriffe in molekulare Reaktionsketten des Körpers bzw. Manipulationen körpereigener Substanzen (z.B. Myostatin) erfasst werden.

Klargestellt werden sollte auch, ob zur Bekämpfung von Blutdoping eine Novellierung des Blutsicherheitsgesetzes notwendig ist.

Das ÖADC geht davon aus, dass die Formulierung „zu Zwecken des Dopings im Sport“ deswegen aufrecht erhalten wurde, weil die Besitzstrafbarkeitsregelungen eine entsprechende Verfolgung sicher stellt.

**Zu § 22 Abs. 1. – 4.**

Seitens des ÖADC ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bisher geltende Strafrahmen reduziert oder neu, in geringerem Ausmaß, normiert werden.

### **Zu § 22 Abs. 2**

Folgende Satzumstellung: „... in einer die Grenzmenge (Abs. 7) übersteigende Menge besitzt, um sie zum Zwecke des Doping im Sports ...“

Der Begriff „vorsätzlich“ soll entfallen.

### **Zu § 22 Abs. 2**

Warum ist lediglich der Besitz der Substanzklassen der Anabolika, Hormone und Stimulanzien verboten? Vgl. Grenzmengen-Verordnung in Deutschland! Aus Sicht des ÖADC ist durch eine umfassende Regelung sicherzustellen, dass durch die Grenzwerte-Regelung alle verbotenen Wirkstoffe erfasst werden.

### **Zu § 22 Abs. 7**

Seitens des ÖADC wird empfohlen, einen Termin für die Erlassung der Verordnung festzusetzen. Es wird vorgeschlagen, bis längstens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

### **Zu § 76a. Abs. 1**

Bei dieser Kontrolle ist nicht nur der Einzelhandel, sondern auch der Großhandel zu erfassen.

Seitens des ÖADC wird weiters ersucht, mit der BSO eine Klärung dahingehend herbeizuführen, ob der Beschluss der BSO bzgl. Sanktionierung von Suchtmittelverstöße bei OOC-Kontrollen aufrecht bleibt. Sollte die BSO diesen Beschluss aufrecht halten, müsste dies im Gesetzestext adäquat berücksichtigt werden.

Wien, am 9. Mai 2008

Mag. Michael Mader  
Im Auftrag des ÖADC-Vorstandes